



Kirsten Schümann Praxis für System und Homöopathie

Homöopathie | Akupunktur | Einzelberatung | Hypnose | Familienaufstellungen

Wer muss sich nicht impfen lassen?

"Für Menschen mit medizinischen Kontraindikationen und Personen, die vor 1970 geboren sind, gilt die Impfpflicht nicht. Wer Masern hatte, muss auch nicht mehr immunisiert werden, denn der Körper ist dann dauerhaft vor Masernviren geschützt. Kinder, die bereits in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebracht sind und Mitarbeiter müssen den Impfnachweis bis Ende Juli 2021 erbringen. Kinder ohne Masernimpfung können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das Gesetz wird am 1. März 2020 in Kraft treten."

Quelle und Informationen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw46-de-masernschutzgesetz-667326>

Inzwischen gibt es eine **Neuaufgabe** vom 03.03.2021 mit einer Fristverlängerung auf den 31.07.2022

S. 62:

„Zu Buchstabe b: Mit dem Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. 2020 I S. 148) wurde in § 20 Absatz 10 vorgesehen, dass bestimmte Personengruppen, u. a. Personen, die bereits am 1. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht waren oder dort arbeiteten, den Nachweis über eine erfolgte Masernimpfung bis zum 31. Juli 2021 erbringen müssen. Mit der Änderung wird diese Frist bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Organisation der Prüfung der Nachweispflicht wegen der andauernden COVID-19-Pandemie erschwert sein kann „

„Zu Buchstabe c Auch im Absatz 11 wird die Vorlagefrist für Nachweise der Masernimpfung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. „